

Satzung der Aktion Fischotterschutz e.V. vom 05.09.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein „Aktion Fischotterschutz e.V.“ mit Sitz in Hankensbüttel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter VR 100353 eingetragen. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- 2.1 Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO),
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
 - die Förderung der Tierzucht (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO).
- 2.2 Mit der Arbeit der Aktion Fischotterschutz sollen die natürlichen Lebensgrundlagen in ihrer Gesamtheit geschützt werden.

Besonderes Augenmerk legt die Aktion Fischotterschutz darauf, die zur Familie der Marder, und hier insbesondere die zur Unterfamilie Fischotter, gehörenden Tierarten vor dem Aussterben zu bewahren und ihr Überleben in Koexistenz mit dem Menschen in einer gemeinsamen Mitwelt nachhaltig zu sichern.

In diesem Sinne verfolgt der Verein das Ziel,

 1. Tierarten vor Ausrottung zu sichern und deren Schutz und Entwicklung zu gewährleisten,
 2. zur Erhaltung und Verbesserung der bestehenden Biotope beizutragen,
 3. die Wiederherstellung ge- oder zerstörter Biotope zu ermöglichen,
 4. die ökologische Forschung zu unterstützen.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Förderung und Durchführung von Projekten im Bereich der Forschung, der Bildung, des angewandten Umwelt- und Naturschutzes bzw. der Landschaftspflege, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der nationalen und internationalen Kooperation in den zuvor genannten Aufgabenfeldern,
 2. die Zusammenführung aller am Schutz der unter 2.2 genannten Tierarten interessierten Personen und Gruppen,
 3. die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Institutionen, die gleiche Ziele verfolgen innerhalb und außerhalb Europas,
 4. Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
 5. die Unterhaltung von Datensammlungen,
 6. die Initiierung und Koordinierung von Forschungsvorhaben,
 7. die Beratung und Koordinierung bei regionalen und überregionalen Schutzmaßnahmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen kann Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Auslagen gewährt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Beitritt

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung bei der Aktion Fischotter-schutz e.V.

5.2 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag soll über ein Abbuchungsverfahren entrichtet werden.

5.3 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

5.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

5.5 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen und Mitglieder, die sich in besonderem Maße um die in § 2 genannten Vereinszwecke verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit beitragsfrei gestellt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. das Präsidium,
- c. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Teilnahmeberechtigung

Das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

- 7.2 Tagungsturnus und Ladung ordentliche Mitgliederversammlung
Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Mindestens zwei Wochen vorher sind alle Mitglieder durch das Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung dazu einzuladen. Die Ladung über den Abdruck von Einladung und Tagesordnung über eine allen Mitgliedern zugehende Zeitschrift ist zulässig.
- 7.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung
Der Mitgliederversammlung obliegt
- die Wahl des Präsidiums,
 - die Entgegennahme des einmal jährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichtes des Präsidiums,
 - die Entgegennahme des einmal jährlich vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsberichtes und Kassenberichtes,
 - die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Änderung der Satzung.
- 7.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung
Sowohl Präsidium als auch Vorstand sind berechtigt, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Geschieht dies durch den Vorstand, so muss zuvor mindestens ein Viertel des Präsidiums dieser Einladung zugestimmt haben.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Präsidium beantragt wird.
- Für die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Nr. 7.2 entsprechend.
- 7.5 Beschlüsse
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung, von dessen Stellvertreter geleitet.
- Die ordentliche wie die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Präsidenten und vom Vorstandsvorsitzenden – im Falle ihrer Verhinderung von ihrem jeweiligen Stellvertreter – zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Präsidium

- 8.1 Zusammensetzung
Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem/der Vizepresidenten/in und mindestens zwei, höchstens jedoch fünf Beisitzern/innen.

8.2 Wahl und Amtszeit

Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in ihrer Präsidialfunktion (Präsident/in, Vize-Präsident/in, Beisitzer/in) gewählt.

8.3 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt

- die Berufung und Abberufung des Vorstandes,
- die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Beratung und Kontrolle des Vorstandes bei der Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.

8.4 Amtsführung

Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten in ihrer Funktion keine Vergütung. Die Erstattung von Aufwendungen ist zulässig. Präsidiumsmitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein oder dessen Untergliederungen stehen.

Der/die Präsident/in leitet das Präsidium und vertritt es gegenüber Mitgliedern, Vorstand und Dritten, im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch den/die Vize-Präsident/in.

Das Präsidium tritt mindestens zweimal je Kalenderjahr zusammen. Zu Präsidiumssitzungen sind alle Präsidiums- und Vorstandsmitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Zu außerordentlichen Präsidiumssitzungen ist in gleicher Weise einzuladen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Präsidiumsmitglieder oder vom Vorstand unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.

Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben und bestimmte Beratungs- und Kontrollfunktionen auf einzelne Präsidiumsmitglieder übertragen.

8.5 Beschlüsse

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.

Der Vorstand hat bei den Beratungen des Präsidiums Rede- jedoch kein Stimmrecht.

Über alle Beschlüsse des Präsidiums ist eine vom/von der Präsidenten/in – im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Vize-Präsident/in – und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

9.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder (eine Person, zwei oder drei Personen) entscheidet das Präsidium.

9.2 Berufung und Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden vom Präsidium einzeln für eine Amtszeit von 5 Jahren berufen. Eine vorzeitige Abberufung durch das Präsidium ist möglich.

9.3 Aufgaben des Vorstandes

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Wenn der Vorstand nur aus einer tätigen Person besteht, ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen und ist Fach- und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter/innen des Vereins.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Erstellung des Haushaltsplanes,
- die regelmäßige Information des Präsidiums,
- die Erstellung des Geschäfts- und des Kassenberichtes für die Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Abwicklung aller Arbeiten, die zu einer Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

9.4 Amtsführung

Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und erhalten in ihrer Funktion eine angemessene Vergütung. Über deren Höhe und über die arbeitsvertraglichen Einzelheiten entscheidet das Präsidium.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist. Darin können bestimmte Aufgaben- und Verantwortungsbereiche auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen sowie die Häufigkeit der Vorstandssitzungen und die Form der Beschlussfassung geregelt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden.

10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Otter Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Tierartenschutzes zu verwenden hat (sog. Grundsatz der Vermögensbindung gem. § 61 AO i.V.m. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO).